

Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 23

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der ausserordentliche Voranschlag enthält endlich noch eine Position von 1,450,000 Gulden für fortifikatorische Massnahmen, deren Begründung seitens des Kriegsministeriums mündlich erfolgen soll.

Aus dem vorstehend skizzierten Budgetanschlag ist deutlich erkennbar, dass die österreichisch-ungarische Heeresverwaltung nach Massgabe der voraussichtlich von den Delegationen erreichbaren Mittel ihre Forderung zum Ausbau der Heeresorganisation und Bewaffnung Österreich-Ungarns bemisst. Als ein besonderer, wenn auch nach dem Massstabe der grossen Militärmächte gemessen, noch unbedeutender Fortschritt muss die Erhöhung des Friedensstandes der Infanteriekompagnien bei weitem 50 Regimentern auf 95 Mann per Kompagnie bezeichnet werden, gegen welche allerdings die Friedens-Etats des deutschen Heeres von 145, 155 und 171 Mann und selbst derjenige der französischen und russischen Armee von 129 bzw. 120 Köpfen stark kontrastieren. Als nächst-wichtige Positionen sind die Vermehrung des Offiziers-Etats und diejenige der Artillerie um 14 Batterien zu bezeichnen. Die österreichische Feldartillerie zählte bis jetzt 241 Batterien à 4 Geschütze (darunter 16 reitende à 6 Geschütze) des Friedensstandes, die französische 480 Batterien, die deutsche 434 Batterien, letztere beide überdies zum beträchtlichen Teil mit 6 bespannten Geschützen. Dass die Fortsetzung der Ausrüstung des österreichisch-ungarischen Heeres mit dem Mannlicher-Gewehr und dem rauchlosen Pulver sowie der Berittenmachung der Hauptleute der Infanterie wichtige Schritte für seine Kriegstüchtigkeit bezeichnen, bedarf keiner besonderen Darlegung; das Gleiche gilt für die Vollendung der Reorganisation der Genie- und Pionniertruppe. Möge es Österreich-Ungarn beschieden sein, auf dem von ihm betretenen allmählichen aber sichern Wege, ohne tiefgehende politische Erschütterungen wie anderwärts, das von ihm angestrebte Ziel, der völlige Ausbau seiner Wehrverfassung in einer seiner Machtstellung entsprechenden Weise zu erreichen. S.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

74. Bei ausserordentlichen, für den Bund wichtigen Vorkommnissen, bei drohenden Gefahren im Innern oder von Aussen, soll nach der Bestimmung mehrerer Reglemente, so z. B. des österreichischen, der Truppenkommandant verpflichtet sein, der Landesbehörde Anzeige zu erstatten. Es schiene zweckmässig, diese Vorschrift in unser Reglement aufzunehmen und sie auf den Instruktionsdienst auszudehnen. Dieses

wäre um so mehr gerechtfertigt, als in der Eidgenossenschaft keine Organe bestehen, welchen eine ähnliche Verpflichtung obliegt. Es ist aber wichtig, dass die oberste Landesbehörde bei Zeiten Kenntnis erhalte, wenn dem Staate Gefahren drohen oder widerwärtige Ereignisse in Aussicht stehen. Er kann denselben leichter begegnen, wenn er darauf vorbereitet ist, als wenn sie ihn unerwartet überraschen.

75. Vorsicht ist eine notwendige Eigenschaft des Truppenkommandanten im Besatzungsdienst. Diese hat noch nie geschadet, aber Unvorsichtigkeit schon manchen ins Verderben gebracht. In dem Masse als die Aufregung und feindselige Stimmung offen zu Tage tritt, wird er sich auf das Schlimmste gefasst machen. Das Feuer kann aber auch unter der Asche brennen. Wenn es ihm unbenommen bleibt, das Beste zu hoffen, wird er doch immer auf der Hut sein müssen. Bei scheinbarer Sorglosigkeit wird er in der Stille seine Vorkehrungen so treffen, dass er, wie die Verhältnisse sich immer gestalten mögen, durch nichts in Verlegenheit gebracht werden kann. Bei Unfällen wird die Entschuldigung: „Es hätte niemand dieses denken können“ und dgl. angenommen.

Im Besatzungsdienst darf in Bezug auf Munition, Ausrüstung, Wahl der Unterkunft, Bereitschaft, Wachtdienst, Belehrung über das Verhalten bei Aufruhr u. s. w. nichts vernachlässigt werden.

Wenn der Truppenkommandant über beträchtliche Kräfte verfügt, schadet es nichts, wenn er dieselben unter dem Vorwand einer Besichtigung und dgl. zur Schau stellt. Es ist dieses ein wirksames Mittel, die Unternehmungslust der Unzufriedenen abzuschwächen. Bei geringen Kräften wird es besser sein, Revuen, Inspektionen der gesamten Truppen zu unterlassen.

76. Eine ernste und schwierige Aufgabe tritt an den Truppen- bzw. Stationskommandanten in einem besetzten Landesteil bei Ruhestörungen heran. Sehr wichtig ist es, rasch zu erkennen, ob man es mit einem vorbereiteten Aufstande, oder mit einer aus zufälligen Ursachen entstandenen Aufregung zu thun hat. In ersterem Falle ist Energie und kräftiges Handeln sehr notwendig. Den ersten Anfängen muss gewehrt werden. General Lamoricière schrieb 1848 in einer Instruktion für die ihm unterstellten Truppenführer: „Si la révolution montre le nez ou le bout de l'oreille, il faut taper dessus comme sur un chien enragé.“ Gegenüber den Bestrebungen der Anarchisten, die in ihren Mitteln nicht wählerisch sind, dürften diese Worte einige Berechtigung haben.

Bei Unruhen, Strassenaufläufen u. s. w., die aus zufälligen Ursachen

entstanden sind, muss der Truppenkommandant sich dagegen hüten, durch ungeschicktes und voreiliges Eingreifen der Truppen das Übel zu verschlimmern. Meist wird es zweckmässig sein, vorerst die bürgerlichen Behörden aufzufordern, die Ordnung herzustellen. Wenn diese sich ohnmächtig erweisen, oder wenn ihnen der Wille fehlt, so wird nichts übrig bleiben, als dass der Militärkommandant die Sache an die Hand nehme.

77. Die Verwendung der Truppen zur Herstellung der Ordnung muss besonders bei unsern Verhältnissen wohl überlegt werden. Wenn man sich aber dazu entschliesst, muss der Zweck unbedingt erreicht werden. Wäre dieses nicht der Fall, so würde das Ansehen der Staatsgewalt und der Armee Schaden leiden.

Wichtig scheint es, hier einige Grundsätze und Erfahrungsregeln anzuführen. Wir wollen nur erwähnen: Die Truppe soll im Käppi ausrücken, damit der Kopf gegen Steinwürfe einigermaßen geschützt ist.

Es muss bestimmtstens untersagt sein, eine Truppe je ohne scharfe Munition zu verwenden. Sie wird meist in geringerer Zahl sein als der Volkshaufe, welchen sie zerstreuen soll. Letzterer hat das Gefühl überlegener physischer Kraft. Die scharfe Munition ist geeignet, der Truppe moralisches Übergewicht zu geben. Überdies schützt sie im schlimmsten Falle vor der Schmach der Entwaffnung.

Es ist noch nicht die Folge, dass wenn die Truppe mit scharfer Munition versehen ist, sie auch schiessen müsse. Die Möglichkeit es thun zu können, wird aber die Lösung ihrer Aufgabe erleichtern.

Die Pflicht des Truppenkommandanten gegen seine Untergebenen gebietet, dass dieser Vorsorge treffe, dass sie nicht wehrlos den scheusslichsten Misshandlungen preisgegeben werde.

Die meisten Reglemente enthalten die zweckmässige Vorschrift, dass es den Truppenkommandanten und allen Offizieren strengstens verboten sei mit Aufrührern weder in Unterhandlungen zu treten, noch mit ihnen einen Vertrag abzuschliessen. Die Erfahrung hat vielfach gezeigt, dass die Unterhandlungen stets zum Nachteil der Truppen ausfallen. Das Abschliessen eines Vertrages würde ein gewisses Anerkennen des Aufruhrs in sich schliessen, zu welcher die Truppenführer nicht berechtigt sind.

Als eine notwendige Vorkehrung scheint: Die Abteilungen, welche selbstständig verwendet werden, mit einer Signalfahne (rot mit weissem Kreuz) und einem Spielmann zu versehen; der Anwendung der Waffen soll „eine Aufforderung“

vorausgehen. Nach Gebrauch wird vor Erlassen derselben ein Signal mit der Trommel oder Trompete gegeben und eine Fahne entfaltet. Dieses ist nicht möglich, wenn beide fehlen.

Ein Wink bei Zeiten für Beschaffung der notwendigen Fahnen zu sorgen, wird nicht ganz überflüssig sein.

B. Der Waffengebrauch ist das letzte Mittel zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung. Die Bestimmungen darüber müssen, wie früher gesagt, möglichst jeden Zweifel ausschliessen. Jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat soll wissen, in welchen Fällen er überhaupt von den Waffen Gebrauch machen dürfe, in welchen dieses mit Schonung geschehen solle und wann diese bei Seite gesetzt werden müsse.

Eingehen auf einige häufig vorkommende Fälle lässt sich hier nicht vermeiden. Allerdings würden solche Vorschriften eher in eine Anleitung als in das Reglement gehören. Doch eine solche fehlt und ist neben dem Reglement nicht statthaft; sie würde mit den Bestimmungen des Reglements leicht in Widerspruch geraten und die Unsicherheit vermehren.

78. Verwendung möglichst bedeutender Kräfte macht bei Aufruhr am meisten Eindruck und führt im schlimmsten Falle am ehesten zum Erfolg. Oft ist es (wenn der Aufruhr keinen gefährlichen Charakter hat) durch dieses Mittel möglich, Blutvergiessen zu verhindern. Kleine Abteilungen finden eher Widerstand, die Versuchung liegt näher, sie zu überwältigen und zu entwaffnen, als bei grössern Truppenkörpern. Das Reglement dürfte daher empfehlen, gleich von Anfang an bedeutende Kräfte zu entwickeln.

Es muss davor gewarnt werden, Truppen lange unthätig auf Strassen und Plätzen einem aufgeregten Volkshaufen gegenüber stehen zu lassen. Wenn man dieselben nicht will eingreifen lassen, behält man sie besser in der Kaserne.

Was ist die Folge, wenn man die Truppe ausrücken lässt, ohne recht zu wissen zu welchem Zweck? Die aufgeregte Menge beschimpft die Truppe, geht immer weiter und endlich wird der Waffengebrauch zur persönlichen Verteidigung unerlässlich oder, um letztern zu vermeiden, ordnet der Kommandant den Rückzug in die Kasernen an. Pfeifen und Hohngeschrei werden die Truppen begleiten. Die Aufrührer behaupten das Feld — sie haben einen Erfolg errungen. Dieses wird ihren Kamm anschwellen lassen. Die Furcht vor dem Militär ist fort und das nächste Mal wird dieses weit schwereres Spiel haben. Dieses alles hätte man sich bei mehr Überlegung ersparen können.

Immerhin muss zugegeben werden, dass in gewissen Fällen das Aufstellen von Truppen z. B.

zum Absperrren von Strassen u. s. w. sich nicht vermeiden lässt.

80. Eine Aufgabe, welche bei Unruhen den Truppen oft zufallen wird, ist, bei Strassenaufmäufen, Ansammlungen, Ezzessen u. s. w. eine Strasse oder einen Platz zu räumen. Die Art, wie dieses in zweckmässigster Weise geschehen kann, verdient Erwähnung. Dieses ist um so notwendiger, als nur Erfahrung den besten Weg zeigen kann. Die Lehrbücher der Taktik geben darüber keine Vorschrift und Fehler sind oft von verhängnisvollen Folgen begleitet.

81. Eine Aufforderung soll wo thunlich dem Waffengebrauche vorausgehen. Das Verfahren muss durch das Reglement vorgeschrieben sein. Ebenso wird dieses die Fälle bezeichnen müssen, in welchen eine solche unterbleiben kann. Wenn auf die Truppe Schüsse fallen, Sprenggeschosse geschleudert werden, ein Steinhagel einzelnen Soldaten die Köpfe zerschmettert, ist die Zeit der Aufforderung vorbei.

82. Es scheint zweckmässig, zu bestimmen, in welchen Fällen von der Nahwaffe (dem Kolben, Bajonnet oder Säbel) Gebrauch gemacht werden soll und zu sagen, dass dieses, wenn kein ernstlicher Widerstand geleistet wird, nicht gleich in der rücksichtslosesten Weise geschehen dürfe. Eine Anweisung, auf welche Art der Zweck mit möglichster Schonung von Menschenleben versucht werden kann, scheint zweckmässig. Eine Empfehlung, Weiber und Kinder möglichst zu schonen, ist ein Gebot der Menschlichkeit. Schon die alten Kriegsordnungen der Eidgenossen (so z. B. der Sempacherbrief von 1393) enthielten ähnliche Bestimmungen.

Bei Megären, welche die Soldaten oft wüthend anfallen, wird Schonung allerdings nicht möglich sein.

83. Zur raschen Räumung von Strassen und Plätzen ist die Kavallerie besonders geeignet. Sie besorgt dieses im Trab. Im Schritt darf sie den Versuch nicht machen, da die Reiter leicht von den Pferden gerissen werden könnten.

Die Kavallerie muss hauptsächlich durch die Stosskraft der Pferde wirken. Da jedermann weiss, dass es wenig angenehm ist, von einem Pferd umgeworfen und getreten zu werden, so wird sich die Menge bestreben, ihr Platz zu machen. Flache Hiebe können wirksam nachhelfen, scharfe sollen nur im Notfall angewendet werden. Die Reiter müssen den Säbel gezogen haben, um jedem Versuch, den Pferden in die Zügel zu fallen, begegnen zu können.

84. Bei Ansammlungen vor Gebäuden, Wachtlokalen u. s. w. genügen oft Hydranten oder Feuerspritzen um die Menge zu zerstreuen. Wenn solche Mittel

zum Ziele führen, ist es besser sie anzuwenden als Blut zu vergiessen.

85. Isolierte Wachtposten sind am häufigsten gezwungen, von den Feuerwaffen Gebrauch zu machen. Sie dürfen damit weniger lange zögern, da sie sonst überwältigt werden können.

Die grosse Zahl der Angreifer darf den Posten nicht davon abhalten, sich kräftig zu verteidigen. Es ist einmal Pflicht der Wachten, auf ihren Posten, wenn es sein muss, zu sterben.

86. Um einen voreiligen Waffengebrauch zu verhindern, scheint es notwendig, im Reglement ausdrücklich zu sagen, dass blosses Geschrei Schimpfworte, Herausforderungen noch nicht zum Waffengebrauch berechtigen. Oft müssen schwere Anforderungen an die Geduld der Truppen gestellt werden. Gleichwohl tritt das Recht zum Waffengebrauch erst ein, bei thätlichem Widerstand, beim Versuch, die Truppe zu entwaffnen, Angriff mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen, Steinen u. s. w.

87. Wenn der Zweck mit Hülfe der blanken Waffe erreicht werden kann, soll man von dem Feuer keinen Gebrauch machen. Bei der furchtbaren Zerstörungskraft des neuen kleinkalibrigen Repetiergewehres wird man seine Anwendung auf den äussersten Notfall beschränken müssen. Gleichwohl können Fälle eintreten, wo nichts anderes übrig bleibt. Als solche bezeichnen wir, wenn die anderen Mittel nicht zum Zwecke geführt haben oder voraussichtlich nicht zum Ziele führen würden, insbesondere aber, wenn die Truppe in Gefahr ist, überwältigt zu werden.

Auch bei Anwendung der Feuerwaffen soll der Grundsatz möglichster Schonung von Menschenblut gelten. Wenn der Truppenführer hoffen darf, durch Schiessen einer kleinen Abtheilung den Zweck zu erreichen, soll er nur einen Teil der Truppe (eine Gruppe oder Zug) schiessen lassen.*)

Das Verbot blind oder hoch schiessen zu lassen scheint notwendig. Der Gedanke, dass bloss gespielt werde, wenn eine angegriffene Truppe sich schussfertig macht,

*) Wenig zweckmässig für solche Fälle sind die Bestimmungen des neuen Exerzierreglements. Dieses hat die Salve, welche den meisten Eindruck macht, abgeschafft, sieht den Fall nicht vor, nur eine einzelne Abtheilung schiessen zu lassen und gestattet nicht bei dem Einzelfeuer das Magazin zu öffnen. Immerhin wird die Truppe zum Schnellfeuer bereit sein müssen, Einzelladung anzuwenden wird in solchen Fällen keinem Truppenkommandanten einfallen. Es ist aber eine missliche Sache, im Augenblick vor dem Kampfe Instruktion treiben zu wollen. Es wird daher zweckmässig sein, im Besatzungsdienst die Truppen bei Zeiten durch entsprechende Übung auf dasjenige, welches notwendig werden kann, vorzubereiten.

muss ausgeschlossen sein. Dieses geschieht am sichersten dadurch, dass die Truppe nach der Bestimmung des Reglements mit scharfer Munition versehen sein muss und dass obiges Verbot aufgestellt wird.

Das Blindschiessen hat erfahrungsgemäss noch nie seinen Zweck erfüllt. Bei dem Hochschiessen werden oft harmlose Zuschauer an den Fenstern getötet. In beiden Fällen wird es immer notwendig, am Ende doch scharf zu schiessen. — Es lässt sich übrigens annehmen, dass die Leute bei dem Abscheu, den sie vor Blutvergiessen haben, ohne Befehl so anschlagen werden, dass eine grosse Wirkung ausgeschlossen ist. Immerhin wird das Feuer geeignet sein, den Aufrührern den Ernst der Lage zur Anschauung zu bringen.

Anwendung von leichtern Geschossen aus Aluminium oder von hartem Holz, die noch immer geeignet sind, in der Nähe zu verwunden und zu töten, schiene dagegen für das erste Feuer statthaft. Es genügt, den Zweck zu erreichen und wenn dieses geschehen kann, ohne dass ein Geschoss vier hintereinander stehende Leute durchschlägt, so soll es geschehen. Es ist dieses eine Sache der Vorbereitung, welche aber in dem Reglement nicht erwähnt werden soll.

In Wirklichkeit wird sich der Gebrauch von Kolben, Bajonnet und Schusswaffe nicht so genau auseinander halten lassen, wie dieses im Reglement geschieht.

Der erste Stein, der geschleudert wird, der erste Schuss, der von den Aufrührern abgefeuert wird, braucht noch nicht das Zeichen zu einem allgemeinen Blutbad abzugeben. Andernteils wird der Offizier, der eine Abteilung befehligt, nicht warten dürfen, bis ein Teil seiner Leute schwer verletzt am Boden liegt. Er wird den aufrührerischen Haufen mit Gewalt zu zerstreuen suchen. Die Wehrmänner, welche im Handgemenge in Lebensgefahr kommen, werden ohne Zweifel von der Feuerwaffe Gebrauch machen. Dieses wird in häufigern Fällen geschehen, wenn die Aufrührer Revolver u. dgl. anwenden.

In dem betäubenden Lärm und Toben einer wütenden Menge verlieren die Vorschriften ihren Wert. Zur Richtschnur kann nur dienen: der Wehrmann darf nicht weichen und in der Notwehr ist ihm, nach Massgabe der Gefahr, der Gebrauch der Waffe in jeder Weise gestattet.

88. Einige Vorsichtsmassregeln, die in Zeiten grosser Aufregung und feindseliger Stimmung gegen die Truppen Beachtung verdienen, dürften in dem Reglement erwähnt werden. Zu solchen muss gerechnet werden, das Einziehen kleiner und isolierter Wachtposten; Ersetzen einfacher Schildwachten durch doppelte; Vermeiden kleiner Patrouillen u. s. w. Die Wachtposten, welche

aufgestellt werden und die Patrouillen, welche die Strassen durchstreifen sollen, müssen wenigstens Zugs- oder Pelotonsstärke erhalten und von Offizieren befehligt werden. Letzteres ist notwendig, da sich erwarten lässt, dass diese eher wissen, wann sie den Waffengebrauch anwenden und wann unterlassen sollen.

Andere Vorsichtsmassregeln müssen der Einsicht der Truppen- und Stationskommandanten überlassen werden.

89. In jedem Falle, wo eine Truppe in die Lage gekommen ist, bei einem Aufruhr einzugreifen, bleibt es nicht aus, dass in der Öffentlichkeit die Frage behandelt wird, ob Anwendung der Waffen oder Unterlassen des Waffengebrauches gerechtfertigt gewesen sei. Bei der Leidenschaft der Parteien und der oft geringen Kenntnis der Pflichten des Militärs von Seite derjenigen, die den Ton angeben, lässt sich kein richtiges Urteil erwarten. Es dürfte daher zweckmässig sein, die Frage, ob in dem gegebenen Falle zu viel oder zu wenig geschehen sei, den Offizieren anheim zu stellen, welche das höchste Vertrauen des Bundesrates in die Landesverteidigungskommission berufen hat. Ein Gutachten derselben möge dann entscheiden, ob der Betreffende unter den vorliegenden Verhältnissen wegen mutwilliger Anwendung der Waffen oder Unterlassen ihres pflichtmässigen Gebrauches, zur Verantwortung gezogen werden soll.

Schlusswort.

Wir sind am Schlusse der Darlegungen angelangt; die Offiziere, welche Ausdauer genug gehabt haben, denselben zu folgen, werden vielleicht bemerkt haben, dass nicht immer das Beste, sondern oft das Erreichbare angestrebt wurde; den gegenwärtigen Anschauungen und allen Verhältnissen unseres Staatswesens, ist möglichste Rücksicht getragen.

Viele Gegenstände, über welche in unsern Reglementen bisher keine Vorschrift bestand, sind behandelt worden.

Wenn etwas fehlt, ist es der Betrieb des Platz- und Wachtdienstes im Instruktionsverhältnis. Diesem Mangel werden wir später abhelfen und einen bezüglichen Entwurf folgen lassen.

Eine grosse Schwierigkeit ergibt sich im Instruktionsdienst. Es ist dieses die Stellung des Stations- und Platzkommandanten, da hier nicht nur Grade, sondern Beamtungen wie Waffenchef, Oberinstruktor, Kreisinstruktor u. s. w. in Betracht kommen.

Ob es uns gelungen ist, diese Schwierigkeit zu umgehen, möge nach dem Entwurf zu den Weisungen für den Instruktionsdienst beurteilt werden. Einen solchen beizufügen schien der

Vollständigkeit wegen notwendig. Es ist, wie Eingangs dieser Betrachtung gesagt wurde, eine Frage, ob ein solcher nicht zweckmässig als **A n h a n g** dem Reglement über den Besatzungs- und Wachtdienst beigegeben würde.

Die Begründung der Einteilung und der einzelnen Bestimmungen dieses Reglements ist ziemlich ausführlich geworden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes möge dieses rechtfertigen. Nach dem Ausspruch eines berühmten Generals giebt der Betrieb des Wachtdienstes den besten Massstab für die Leistungen der Armee im Kriege. (Schluss folgt.)

Im Reiche des Geistes. Illustrierte Geschichte der Wissenschaften, anschaulich dargestellt von K. Faulmann, k. k. Professor. Mit 13 Tafeln, 30 Beilagen und 200 Textabbildungen. Wien, A. Hartleben's Verlag. In 30 Lieferungen à 70 Cts. Lieferung 1 soeben erschienen. (Einges.) Alles, was seit 2000 Jahren die Gelehrten beschäftigte: Unterricht und Sprache, Naturgeschichte, Landwirtschaft, Chemie und Physik, Mathematik und Geometrie, Geographie und Geschichte, Kriegswissenschaft, Theologie und Philosophie, Volkswirtschaft und Recht, Gesundheitslehre und Medizin, in seiner geschichtlichen Entwicklung im Mittelalter und von Jahrhundert zu Jahrhundert bis zur Neuzeit, übersichtlich und gemeinverständlich zu schildern, hat sich das vorliegende, reich ausgestattete, in Lieferungen erscheinende und auf 60 Bogen berechnete Werk zur Aufgabe gestellt. Eine wertvolle Bereicherung seines Inhaltes bilden die zahlreichen, photographisch kopierten Abbildungen von Holzschnitten und Kupferstichen seltener und kostbarer wissenschaftlicher Werke, von denen einige auch die Farben des Originals treu wiedergeben. Für das allgemeine Verständnis der heutigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen, denen sich kein Gebildeter ganz entziehen kann, bietet dieses Buch die geeignetste Vermittlung und deshalb wird sich dasselbe in allen Kreisen Freunde erwerben.

Eidgenossenschaft.

— (Entschädigungen an freiwillige Schiessvereine und Kadettenkorps für besondere Übungen im Jahre 1892.) Dem „Militär-Verordnungsblatt“ entnehmen wir u. a. folgende Angaben:

Gemäss Art. 5 der bisherigen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens haben sich im abgelaufenen Jahre 22 Schiessvereine um Verabfolgung einer besonderen Prämie für Leistungen auf dem Gebiete des Schiesswesens beworben; 12 derselben haben das Bedingungsschiessen durchgeschossen und 10 Vereine haben sog. taktische Übungen in Verbindung mit Schiessübungen oder Distanzschätzen abgehalten.

Ausser den Berichten obiger Vereine liegen noch die

Berichte von 11 Kadettenkorps über ihre Leistungen im Berichtjahre vor.

Die Übergangsperiode zur neuen Bewaffung, sowie die zahlreichen militärischen Unterrichtskurse des abgelaufenen Jahres, waren nicht ohne erheblichen Einfluss an der Beteiligung der Schiessvereine an ausserordentlichen Übungen und es ist zu hoffen, dass inskünftig, nach Inkrafttreten der neuen Verordnung über das freiwillige Schiesswesen, die Teilnahme an solchen Übungen wieder eine regere sein werde.

I. Bedingungsschiessen. Die Reihenfolge der 12 Schiessvereine, welche sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, das Bedingungsschiessen durchzuschossen, ist folgende:

	Rang.	Prämie.
1) Feldschützengesellschaft Uerzlikon-Hauptikon	1	Fr. 50. —
2) Schützengesellschaft Bachenbülach	2	„ 45. —
3) Militär-Schiessverein Marthalen	3	„ 40. —
4) Feldschützenverein Eglisau	4	„ 35. —
5) Militär-Schiessverein Wettswil	5	„ 30. —
6) Schiessverein Lindau	6	„ 25. —
7) Schützengesellschaft Nürensdorf	7	„ 25. —
8) Feldschützen-Verein Rifferswil	8	„ 25. —
9) Schiessverein Oberwil-Birchwil	9	„ 20. —
10) Schützengesellschaft Steinmaur	10	„ 20. —
11) Militär-Schiessverein Kloten	11	„ 20. —
12) Schützenverein Breite-Hakab	12	„ 20. —

II. Besondere Übungen. 1) Unteroffiziersverein des Kantons Neuenburg; 2) Feldschützenverein Münchenbuchsee-Zollikofen; 3) Militärverein Thalwyl; 4) Feldschützenverein Unterstrass; 5) Feldschützengesellschaft Solothurn; 6) Unteroffiziersverein Schaffhausen; 7) Unteroffiziersverein Ste. Croix; 8) Unteroffiziersverein Ilanz; 9) Société des francs-tireurs de jeunes Suisses à Lausanne.

Auf Grund der Schiessergebnisse werden den einzelnen Schiessvereinen folgende Prämien zuerkannt:

1) Unteroffiziersverein des Kantons Neuenburg	Fr. 50. —
2) Feldschützenverein Münchenbuchsee-Zollikofen	„ 40. —
3) Militärverein Thalwyl	„ 30. —
4) Feldschützenverein Unterstrass	„ 25. —
5) Feldschützenverein Solothurn	„ 20. —
6) Unteroffiziersverein Schaffhausen	„ 20. —
7) „ Ste. Croix	Ehrenmeldung
8) „ Ilanz	„
9) Société des francs-tireurs à Lausanne	„

III. Kadettenkorps. Hinsichtlich ihrer Leistungen lassen die Kadettenkorps sich in 3 Gruppen einteilen, wovon die I. Gruppe die Korps von St. Gallen, Solothurn und Frauenfeld, die II. Gruppe Zürich, Olten, Glarus, Schaffhausen, die III. Gruppe Pfäffikon, Herzogenbuchsee und Burgdorf umfasst.

Die Detailausführungen müssen wir übergehen.

— (Keine Wiederholungskurse für Feuerwerker.) Mit Rücksicht darauf, dass mit der Neuorganisation der Armee die Feuerwerkerkompagnien aufgelöst und deren Mannschaften anderweitig eingeteilt werden sollen, wird der im diesjährigen Militärtableau auf die Zeit vom 7. bis zum 24. Juni festgesetzte Wiederholungskurs der Feuerwerkerkompagnie 2 nicht abgehalten.

— (Airolo.) Nach einer von Oberst Gallati im Fort Airolo vorgenommenen dreitägigen Inspektion, bei welcher der Inspizierende seine volle Zufriedenheit über die Haltung der Truppen und den Eifer und Fleiss des Instruktionspersonals aussprach, wurde am 1. Juni früh die Festungsartillerierekrutenschule der deutschsprechenden Kontingente entlassen, um den heute zu demselben Dienst einrückenden Rekruten der Kantone Wallis, Waadt, Genf und Neuenburg Platz zu machen. (B.)